

<b>Promotionsordnung des Fachbereich Medizin Anlage 6: Promotionsvereinbarung</b>	<b>23.08.2012</b>	<b>7.40.11 Nr. 1</b>	<b>S. 1</b>
---	-------------------	----------------------	-------------

Gültig ab 23.08.2012

## Anlage 6 Promotionsvereinbarung

### Fassungsinformationen

Erste Fassung: verabschiedet vom Fachbereich des Fachbereich 11 am 19.01.2012; Zustimmung im Fachbereich am 11.07.2012; verabschiedet vom Präsidium am 14.08.2012; tritt zum 23.08.2012 in Kraft.

## Anlage 6 Promotionsvereinbarung

Folgende Promotionsvereinbarung soll die Rahmenbedingungen für die Erstellung einer Promotionsarbeit regeln. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist eine formale Vorbedingung für den Beginn einer Promotionsarbeit. Die Vereinbarung soll die kontinuierliche Förderung und Beratung der Doktorandinnen/Doktoranden bei ihrem Promotionsvorhaben sicherstellen und die Anforderungen an Betreuerinnen/Betreuer und Doktorandinnen/Doktoranden in gegenseitigem Einverständnis formulieren. Die Beteiligten erkennen die Inhalte der Vereinbarung als das Fundament des Promotionsverhältnisses an und verpflichten sich, die Vorgaben bestmöglich umzusetzen. Eine einmal unterschriebene Vereinbarung kann nur aus gewichtigen Gründen gelöst oder geändert werden, in diesem Fall muss der Promotionsausschuss schriftlich davon in Kenntnis gesetzt werden. Der Abschluss mehrerer gleichzeitiger Promotionsvereinbarungen ist nicht zulässig. Eine Kopie dieser Vereinbarung wird im Sekretariat des zuständigen Lehrstuhls hinterlegt, eine Kopie erhält die Doktorandin/ der Doktorand. Das unterschriebene Original ist im Dekanat Fachbereich 11, Referat 3 zu hinterlegen.

Hiermit legen

---

Name, Vorname (betreuende Hochschullehrerin/betreuender Hochschullehrer/)

und

---

Name, Vorname (Doktorandin/Doktorand)

geboren am: \_\_\_\_\_

in: \_\_\_\_\_

wohnhaft Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

email: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Handy: \_\_\_\_\_

<b>Promotionsordnung des Fachbereich Medizin Anlage 6: Promotionsvereinbarung</b>	<b>23.08.2012</b>	<b>7.40.11 Nr. 1</b>	<b>S. 2</b>
---	-------------------	----------------------	-------------

Gültig ab 23.08.2012

nachfolgende Rahmenbedingungen für die Erstellung einer Promotionsarbeit in der

\_\_\_\_\_ (Institut/Klinik, ggf. Stempel der Einrichtung)

am Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Giessen fest

**A. Die Arbeit**

Arbeitstitel der Promotionsarbeit und kurze Beschreibung der Fragestellung:

**Bei der Promotionsarbeit handelt sich um eine (Zutreffendes bitte ankreuzen):**

- experimentelle Arbeit (Grundlagenforschung)
- klinische Arbeit (klinische/epidemiologische Studie)
- empirische Arbeit mit eigener Datenerhebung (Primärdatenanalyse)
- empirische Arbeit mit bereits vorhandenen Daten (Sekundärdatenanalyse)
- integrative humanphysiologische Arbeit (Umwelt- und Leistungsphysiologie, Sportmedizin)
- Arbeit aus einem anderen Fachgebiet (Biometrie, med. Informatik, Geschichte der Medizin etc.)
- Andere Arbeit: \_\_\_\_\_

**Sollen Experimente mit Tieren durchgeführt werden**, muss vorher eine Bewilligung der Behörde (Regierungspräsidium Giessen oder anderes Regierungspräsidium) vorliegen.

Ja, beantragt am: \_\_\_\_\_

Ja, Bewilligung vom: \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_

Nein

**Sollen Untersuchungen am Probanden/Patienten durchgeführt werden** oder bereits vorliegende Patientenproben bzw. -daten verwendet werden, muss vorher eine Bewilligung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der JLU Giessen vorliegen.

Ja, beantragt am: \_\_\_\_\_

Ja, Bewilligung vom: \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_

Nein

**Zur Bearbeitung der Fragestellung der Promotion sind folgende Teilschritte bzw. Untersuchungen notwendig:**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

<b>Promotionsordnung des Fachbereich Medizin Anlage 6: Promotionsvereinbarung</b>	<b>23.08.2012</b>	<b>7.40.11 Nr. 1</b>	<b>S. 3</b>
---	-------------------	----------------------	-------------

Gültig ab 23.08.2012

Eine zügige Bearbeitung der Fragestellung könnte - in zurzeit nicht sicher einzuschätzender Weise - durch folgende Faktoren beeinträchtigt werden:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_

**Die Arbeit wird in folgender Sprache verfasst werden:**

- Deutsch
- Englisch

**Der zeitliche Rahmen wird voraussichtlich mindestens \_\_\_\_ Jahre, aber nicht mehr als \_\_\_\_ Jahre betragen.** Bei Überschreiten der Maximaldauer wird die geschlossene Promotionsvereinbarung unwirksam und das Betreuungsverhältnis erlischt. Durch die Betreuerin/den Betreuer bestätigte Ausnahmen sind möglich.

**B. Die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer**

- Die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer gehört dem Kreis der in §4, Abs. 1 der Promotionsordnung genannten Personen an.
- Die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer stellt die notwendigen Arbeitsmittel (z.B. Studienprotokolle oder Laborplatz) zur Verfügung.
- Die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer sorgt dafür, dass die Promotion zügig zum Abschluss gebracht werden kann.
- Der die Doktorandin/Doktorand/ bespricht vor Beginn der Forschungsarbeit mit der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer die Notwendigkeit eines positiven Ethikvotums bzw. einer Tierversuchsgenehmigung. Die Beantragung und Sicherstellung eines Ethikvotums oder einer Tierversuchsantrags fällt in den Aufgabenbereich der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers.
- Die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer prüft vor Beginn der Datenerhebung, ggf. unter Einholung entsprechender Expertise, ob alle Voraussetzungen für eine spätere valide biometrische Auswertung und Interpretation der Daten erfüllt sind.
- Die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer legt die Arbeit so an, dass publikationsfähige Resultate erreicht werden können. Ziel soll sein, eine Publikation in einem „peer-reviewed journal“ zu erreichen, wobei die Doktorandin/der Doktorand als Mitautor aufgeführt werden muss.
- Folgende zur Bearbeitung der Fragestellung erforderlichen Methoden sind im Labor bzw. in der Arbeitsgruppe der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers erprobt und etabliert:
  1. \_\_\_\_\_
  2. \_\_\_\_\_
  3. \_\_\_\_\_
- Die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer benennt folgende unterstützende Betreuerinnen/Betreuer für die Belange dieser Promotion und unterrichtet diese persönlich hiervon:
  1. \_\_\_\_\_
  2. \_\_\_\_\_

Dies entbindet ihn/sie nicht von den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

### **C. Die Doktorandin/der Doktorand**

- Zur Förderung einer qualifizierten Promotionsarbeit wird die Teilnahme am Prägraduiertenkolleg der Medizinischen Fakultät der JLU Giessen nahegelegt.
- Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, die Grundsätze der Justus-Liebig-Universität Giessen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die allgemeinen Datenschutzbestimmungen, ethische Richtlinien und gesetzliche Vorgaben z.B. des Tierschutzes zu beachten.
- Der Doktorandin/dem Doktoranden ist bekannt, dass die Studienprotokolle sowie alle Forschungsergebnisse Eigentum der JLU Giessen sind und in der Klinik/ im Institut verbleiben.
- Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, die Fragestellung der Promotion zügig im vorgegebenen Zeitrahmen zu bearbeiten und die gewonnenen Daten nicht Dritten zu überlassen oder eigenmächtig unter Umgehung der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers zu veröffentlichen.
- Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, in Absprache mit der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer und in Abhängigkeit von der Art der angestrebten Promotion zielstrebig auf eine Publikation der Arbeit in einem „peer-reviewed journal“ als Erst- oder Co-Autor bzw. Autorin hinzuarbeiten.
- Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, die betreuende Hochschullehrerin/den betreuenden Hochschullehrer über den aktuellen Wohnort und Erreichbarkeit (E-Mail, Telefon) auf dem Laufenden zu halten sowie ihr/ihm die erarbeiteten Daten jederzeit zur Verfügung zu stellen.
- Will die Doktorandin/der Doktorand aus studiumsbedingten Gründen die Promotion länger als 1 Jahr ruhen lassen, so teilt sie/er dies der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer unverzüglich mit, macht die bislang gewonnenen Daten der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer zugänglich und legt das weitere Vorgehen schriftlich mit ihm/ihr fest.
- Die Doktorandin/der Doktorand bestätigt, dass sie/er an keiner anderen Hochschule die Promotion bzw. den Ph.D. auf Grundlage des hier vorzulegenden Studienabschlusses abgeschlossen bzw. beantragt hat.

### **D. Die Zusammenarbeit**

- Die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer führt die Doktorandin/den Doktoranden in das Thema ein und ergreift die notwendigen Maßnahmen, damit er/sie sich die erforderlichen Methoden und Untersuchungstechniken aneignen kann.
- Die Doktorandin/der Doktorand und die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer treffen sich mindestens einmal pro Semester, um den Stand der Promotion und etwaige Probleme zu besprechen.
- Die Doktorandin/der Doktorand und die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer verpflichten sich, die gewonnenen Daten keinesfalls zu manipulieren und sie nur nach korrekter biometrischer Überprüfung, in schwierigen Fällen durch eine Biometrikerin/einen Biemetriker, zu interpretieren.
- Stellt sich während der Promotion heraus, dass die Fragestellung aus Gründen, die die Doktorandin/der Doktorand nicht zu verantworten hat, in der ursprünglich geplanten Form nicht bearbeitet werden kann, teilt dies die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer der Doktorandin/dem Doktoranden unverzüglich mit und bietet ihr/ihm ein Alternativ-Thema an, so dass für die Doktorandin/den Doktoranden kein übermäßiger Zeitverlust entsteht.
- Will die Doktorandin/der Doktorand aus privaten oder beruflichen Gründen ihre/seine Promotion nicht mehr weiterführen, so teilt sie/er dies unverzüglich der betreuenden Hochschullehrerin/dem betreuenden Hochschullehrer mit und muss ihr/ihm die bisher gewonnenen Untersuchungsdaten übergeben. Diese/Dieser kann sie nach Absprache mit der Doktorandin/dem Doktoranden nach freiem Ermessen verwerten, erkennt aber den Beitrag der/des Promovierenden je nach Ausmaß der bisher geleisteten Arbeit in der Publikation in Form eines sog. „acknowledgement“ oder einer Co-Autorenschaft an.

<b>Promotionsordnung des Fachbereich Medizin Anlage 6: Promotionsvereinbarung</b>	<b>23.08.2012</b>	<b>7.40.11 Nr. 1</b>	<b>S. 5</b>
---	-------------------	----------------------	-------------

Gültig ab 23.08.2012

#### **E. Veröffentlichung der Ergebnisse**

- Werden die Ergebnisse oder Teilergebnisse der Promotion veröffentlicht, so verpflichtet sich die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer die Doktorandin/ den Doktoranden als Autorin/Autor mit aufzuführen. Für die Nennung als Autorin/Autor gelten für Publikationen die Maßgaben der DFG bzw. des sog. Vancouver-Statements.
- Die Autorenschaft und deren Reihenfolge erfolgt bei einer späteren Publikation nach den Maßgaben der DFG bzw. des sog. Vancouver-Statements.

#### **F. Schlussbemerkung**

- Ergeben sich Änderungen der Vereinbarung, halten die Doktorandin/der Doktorand und die betreuende Hochschullehrerin/der betreuende Hochschullehrer diese schriftlich fest und legen die geänderte Fassung im Dekanat vor.
- Bei Differenzen über die Auslegung der Promotionsvereinbarung bemühen sich alle Beteiligten um eine einvernehmliche Lösung. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss.
- Alle unterzeichnenden Parteien haben jeweils eine Ausfertigung dieser Promotionsvereinbarung erhalten.

---

**Ort, Datum Doktorandin/Doktorand**

---

**betreuende Hochschullehrerin/betr. Hochschullehrer**

---

unterstützende Betreuerin/ unterstützender Betreuer

---

unterstützende Betreuerin/ unterstützender Betreuer